Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme

bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung   
im Förderschwerpunkt Hören (HÖR)

# Rechtlicher Rahmen

## Hinweise zum Verfahren

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Hören (HÖR) kommt in Betracht (§ 8 VOSB[[1]](#footnote-1)).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Eltern wünschen eine inklusive Beschulung:** |  | **Eltern wünschen eine Aufnahme in die Förderschule:** |
| Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule holt beim zuständigen rBFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme ein. § 9 Abs. 1 Satz 2 VOSB | Die Eltern stellen an der allgemeinen Schule den Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt HÖR bis zum 15. Dezember des Vorjahres.  § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOSB |
| Das rBFZ leitet den Auftrag zur Erstellung an ein anderes qualifiziertes BFZ oder eine Förderschule weiter. § 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule leitet den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. § 17 Abs. 1 Satz 1 VOSB |
| Die förderdiagnostische Stellungnahme wird durch eine Förderschullehrkraft erstellt. Die Förderschullehrkraft informiert die Eltern im Vorfeld näher über das Entscheidungsverfahren sowie ggf. über die Untersuchungen und Testverfahren.  § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG[[2]](#footnote-2); § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | | |
| Die Schulleiterin oder der Schulleiter der beauftragten Schule prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung und leitet sie dem rBFZ zu. § 88 Abs. 1 Satz 1 HSchG |  | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 88 Abs. 1 Satz 1 HSchG |
| Das rBFZ leitet die förderdiagnostische Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter.  § 9 Abs. 2 Satz 6 2. Halbsatz VOSB | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage der förderdiagnostischen Stellungnahme. § 17 Abs. 1 Satz 3 VOSB |

In Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 54 Abs. 2 bis 5 HSchG ist zu beachten, dass dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VOSB die fachliche Zuständigkeit für die Förderschwerpunkte Sprach­heilförderung, emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen obliegt. Kann ein Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, so leitet das rBFZ den Auftrag zur Erstellung an ein anderes qualifiziertes Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) oder eine Förderschule weiter (§ 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB). Dies sind die im Leistungsverzeichnis der überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) im Förderschwerpunkt HÖR ausgewiesenen Förderschulen, veröffentlicht im Internetauftritt der Staatlichen Schulämter Hessen. Die Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt HÖR erfolgt durch eine dafür fachlich qualifizierte Förderschullehrkraft.

Sofern es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einem weiteren Förderschwerpunkt in Betracht kommt, sind die Kriterien zur Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im jeweiligen Förderschwerpunkt zu prüfen. Nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Kann der weitere Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, sind fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer Förderschule mit einzubeziehen. Die Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme im jeweiligen Förderschwerpunkt sind zu beachten und die Dokumentations­bögen zu verwenden. Die federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 VOSB zusammen. Die Festlegung des Bildungsgangs erfolgt nach § 7 Abs. 9 VOSB.

Im Fall des § 25 Abs. 6 VOSB prüft die Schulleiterin oder der Schulleiter der beauftragten Schule die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung und leitet die förderdiagnostische Stellungnahme dem rBFZ zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter des rBFZ leitet die Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. Die mit der Stellungnahme beauftragte Förderschullehrkraft kann, sofern sie nicht Mitglied des Förderausschusses ist, beratend teilnehmen.

Stellen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nach § 17 VOSB einen Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt HÖR, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu stellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 VOSB.

Die förderdiagnostische Stellungnahme ist das Ergebnis einer Untersuchung nach § 71 HSchG. Schülerinnen und Schüler sind nach § 71 Abs. 1 Satz 1 HSchG verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Die Auswertungs­bögen der Testverfahren werden der förderdiagnostischen Stellungnahme als Anlage beigefügt. Einer Zustimmung der Eltern für das Verfahren über die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB bedarf es nicht. Eltern sind nach § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG sowie § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB über den Ablauf und die einzelnen Schritte des Entscheidungsverfahrens zu informieren und vor Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme anzuhören. Die Förderschullehrkraft wirkt darauf hin, dass Eltern den Umgang mit ihrem Kind im Gespräch beschreiben, Vorschläge zu seiner Förderung unterbreiten und Bedarfslagen berichten, die unter anderem aufgrund aktueller Krankheitsbilder bestehen, sowie einwilligen, mit außerschulischen Einrichtungen über das Kind zu sprechen. Diese Gespräche sowie die Berichte und die Verwendung der Angaben dienen dem Zweck, eine Empfehlung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu formulieren. Nach § 6 Abs. 2 VOSB sind die förderdiagnostische Stellungnahme und vorliegende Gutachten den Eltern auszuhändigen und zu erläutern. Bei festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung veranlasst die Klassenkonferenz nach § 11 Abs. 1 VOSB die Überprüfung des Anspruchs im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.

## Hinweise zum Datenschutz

Die förderdiagnostische Stellungnahme enthält personenbezogene Daten der Schülerin oder des Schülers. Diese sind – sofern möglich – über die LUSD zu ermitteln oder beruhen auf Elternangaben. Teilweise handelt es sich hierbei um Daten, die den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zuzuordnen sind (z. B. Gesundheitsdaten).

Bei der elektronischen Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme müssen diese Dateien besonders gesichert werden. Nach § 1 Abs. 6 Satz 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), ist bei der elektronischen Speicherung medizinischer und psychologischer Gutachten und sonstiger Unterlagen mit besonders sensiblen Daten sicherzustellen, dass die Speicherung grundsätzlich nur auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt.

Soweit ausnahmsweise eine Verarbeitung auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Lehrkräfte erfolgen darf, ist die Einschränkung des zulässigerweise zu verarbeitenden Datensatzes nach Anlage 1 Buchst. A Nr. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen zu beachten. Nach Erstellung förderdiagnostischer Stellungnahmen sind diese auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule auszudrucken und alle personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen (§ 3 Abs. 4 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen). Diese Dateien sind zu schützen, um sie vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. Artikel 24 und 25 DS-GVO sind zu beachten. Es ist durch Passwortvergabe nach den jeweils aktuellen Standards der von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den IT-Grundschutz veröffentlichten Regeln sicherzustellen, dass nur die Personen auf die Datei zugreifen können, die für die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich sind. Der elektronische Versand der förderdiagnostischen Stellungnahme und damit der personenbezogenen Daten ist unzulässig. Dies umfasst auch den elektronischen Versand mittels der dienstlichen E-Mail-Adresse für Lehrkräfte.

Die förderdiagnostische Stellungnahme im Rahmen des Entscheidungsverfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Auswertungsbögen der Testverfahren, sind Teil der jeweiligen Schülerakte. Diese Unterlagen sind daher auch immer der Schülerakte beizufügen. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte aufzunehmen. Entsprechendes gilt auch für das Formular und die dazugehörigen Unterlagen. Der Versand auf dem Postweg erfolgt in einem verschlossenen Umschlag.

# Kriterien für die Empfehlung

In allen Schulformen können Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern begegnen, die von einer Beeinträchtigung des Hörvermögens oder einer peripheren Hörschädigung oder einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) betroffen sind. Um den Auswirkungen einer Hörbeeinträchtigung oder Hörschädigung auf die Lernentwicklung wirksam zu begegnen, setzt eine pädagogische Förderung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt ein.

Die allgemeine Schule trifft in Zusammenarbeit mit den fachlich qualifizierten BFZ oder zuständigen Förderschulen vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen aufgrund der Hörbeeinträchtigung oder Hörschädigung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken, ihre Auswirkungen zu verringern und dokumentiert diese vollständig.

Förderschullehrkräfte beraten zur Bestimmung des Entwicklungsstandes und der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers im Zusammenhang mit der Hörbeeinträchtigung oder Hörschädigung im Rahmen einer Kind-Umfeld-Analyse. Standardisierte Testverfahren im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Eltern (§ 73 Abs. 5 Satz 2 HSchG). Die Erkenntnisse der Förderschullehrkräfte dienen der Förderung im Unterricht und zur Beratung der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern (§§ 3 und 4 VOSB). Darauf aufbauend gestalten Lehrkräfte der allgemeinen Schule ihren Unterricht und reflektieren die individuellen Fördermaßnahmen. Förderschullehrkräfte beraten zur Anpassung mündlicher, schriftlicher, praktischer und sonstiger Leistungsanforderungen bezogen auf die Hörbeeinträchtigung oder Hörschädigung der Schülerin oder des Schülers nach § 7 VOGSV[[3]](#footnote-3).

Formen des Nachteilsausgleichs sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen wie zum Beispiel:

* Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel (z. B. Hörgeräte, digitale Übertragungsanlagen)
* Sicherung des Verstehens durch Nachfragen, Verschriftlichung oder Zusammenfassung
* Individualisierte Rhythmisierung
* Besondere Sitzplatzauswahl und Sitzordnung der Klasse

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen wie zum Beispiel:

* Bei Aufgaben des Hörverstehens wird das Verstehen der Schülerin oder des Schülers unterstützt durch z. B. den Einsatz der Hörtechnik (Kopplung des Hörgeräteempfängers mit der Audioquelle), die Möglichkeit von Pausen nach Hörabschnitten, mehrmaliges Hören oder langsames und gut betontes Vorlesen mit Mundbild durch eine Fachkraft
* Differenzierte Aufgabenstellungen im Unterricht, wie strukturierte Textinformationen, z. B. Absätze setzen, wichtige Informationen farblich kennzeichnen – diese dienen zur Entlastung der Schülerin und Schüler sowie zur Absicherung des Verständnisses bei gleicher Anforderung

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen mit verbalen Aussagen darüber in Arbeiten und Zeugnissen wie zum Beispiel:

* Differenzierte Aufgabenstellung und Bewertung bei geringerer Anforderung an die Sprachkompetenz wie z. B. Untertitel bei Hörübungen oder verkürzte Textvorlagen

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung ist in dem individuellen Förderplan aussagekräftig zu beschreiben. Bei Abschlussprüfungen ist § 7 Abs. 6 VOGSV zu beachten.

Ziel aller Fördermaßnahmen ist es, der Schülerin oder dem Schüler einen selbstständigen und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Behinderung und den in diesem Zusammenhang notwendigen Hilfsmitteln zu ermöglichen. Die individuellen sowie die vorbeugenden sonderpädagogischen Maßnahmen zur Förderung sind für einen Großteil der Schülerinnen und Schüler langfristig ausreichend, um erfolgreich ihren individuellen Bildungsgang bewältigen zu können.

Bevor ein Entscheidungsverfahren eingeleitet wird, ist zunächst zu prüfen, ob die Fortführung der vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule sowie die Fortführung der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen und gegebenenfalls technisch-apparative Maßnahmen und Hilfsmittel ausreichen, um die Schülerin oder den Schüler in ihrer oder seiner schulischen Lernentwicklung zu fördern und Beeinträchtigungen durch die vorliegende Hörbeeinträchtigung oder Hörschädigung auszugleichen.

Für Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus spezifischer Fördermaßnahmen bedürfen, kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt HÖR nach den folgenden Kriterien in Betracht:

|  |  |
| --- | --- |
| **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung  im Förderschwerpunkt HÖR** | |
| **Doppelkriterium** | |
| **Hörschädigung** | **Lernentwicklung** |
| Es wird zwischen einem peripheren Hörverlust  und einer auditiven Verarbeitungs- und Wahr­nehmungs­störung (AVWS) unter­schieden.  **Peripherer Hörverlust**  Bei den Schülerinnen und Schülern liegt eine mittel- oder hochgradige Hörschädigung vor.  Diese wird in folgenden Arten unterschieden:   * Schallleitungsschwerhörigkeit, * Schallempfindungsschwerhörigkeit, * kombinierte Schwerhörigkeit, * Gehörlosigkeit, * Ertaubung, * einseitige Hörschädigung.   Mit steigendem Ausmaß sind die Auswirkungen auf die Sprachentwicklung und das Sprach­verstehen gravierender.  **Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungs­störung (AVWS)**  Die AVWS kann in drei Formen auftreten:   * defizitäre auditive Verarbeitung, * defizitäre auditiv-sprachliche Verarbeitung, * Kombination aus beiden Formen.   Bei Schülerinnen und Schülern mit einer ver­mu­teten AVWS, ohne Einschränkungen im Hörver­mögen, muss bei der beauftragten Förderschule ein pädagogischer Befund zur funktionalen Hörleistung eingeholt werden.  Das Hörvermögen ist in jedem Fall durch eine medizinische Diagnose in einem fachärztlichen Befund erfasst.  Die vorliegende Schädigung beeinträchtigt die Schülerin oder den Schüler umfassend und lang andauernd. | Die Lernentwicklung des Kindes oder Jugendlichen ist aufgrund der Hörschädigung dauerhaft und erheblich beeinträchtigt, sodass die tatsächlich erbrachten schulischen Leistungen fach- und kompetenz­übergreifend signifikant vom grund­sätzlich vorhandenen Lernpotenzial ab­weichen.  Das Lernen wird bildungsgang­unabhängig erheblich beeinträchtigt durch aus dem peripheren Hörverlust oder der AVWS resultierende Faktoren wie eine eingeschränkte oder verminderte auditive Wahrnehmung, Informations­verarbeitung, Sprach­kompetenz und Sprechkompetenz. |

**Der messbare Schweregrad der Hörschädigung (Kriterium 1) und die Beeinträchtigung der Lernentwicklung (Kriterium 2) wirken sich so stark auf das schulische Lernen aus, dass die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder in seinem Bildungsgang ihr oder sein Leistungspotenzial nicht umsetzen kann.**

Alle vorliegenden Informationsquellen sollen zu einem umfassenden und mehrperspektivischen Bild der Schülerin oder des Schülers zusammengeführt werden. Auf der Grundlage der Zusammenfassung der bisherigen vorschulischen, schulischen und außerschulischen Förderung (Einbezug vorhandener Gutachten, Berichte und individueller Förderpläne), der Darstellung der aktuellen Sprach- und Kommunikationsentwicklung, der Lernausgangslage und der Ergebnisse der eigenen Erhebungen mittels informeller und standardisierter Testverfahren wird nach Anhörung der Eltern ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung formuliert.

Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt HÖR benötigen über die individuellen Fördermaß­nahmen nach § 7 VOGSV und die sonderpädagogischen Fördermaßnahmen nach § 4 VOSB hinaus förder­schwer­punkt­spezifische, didaktisch-methodische Aufbereitungen des Unterrichts, insbesondere eine an­gemessene sprachdidaktische Differenzierung des Unterrichts mit lautunter­stützenden oder lautbegleitenden Gebärden (LUG oder LBG) oder mit der Deutschen Gebärdensprache (DGS).

Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich einen Anspruch auf sonder­pädagogische Förderung im Förderschwerpunkt HÖR haben, werden nach den Zielsetzungen der allgemeinen Schule unterrichtet. Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förder­schwerpunkt HÖR ist hinsichtlich seiner Wirkkraft und Notwendigkeit spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Jahren im Rahmen der individuellen Förderplanung zu überprüfen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Staatliches Schulamt** | **Name der Schule** |
| **Name der Schülerin/des Schülers** | **Name der Förderschullehrkraft** |

# Dokumentationsbogen – Merkmale der förderdiagnostischen Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung

Die Formulierung von Merkmalen der förderdiagnostischen Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung strukturiert das diagnostische Verfahren und gibt eine inhaltliche Orientierung. Hierdurch werden die Förderschullehrkräfte bei der Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme sowie Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Prüfung unterstützt.

Zur Sicherung der Qualität ist die fachliche Prüfung hier durch die Förderschullehrkraft und die Schulleiterin oder den Schulleiter der mit der Stellungnahme beauftragten Schule zu dokumentieren.

Der Dokumentationsbogen ist danach zur Schülerakte zu nehmen. Die Weiterleitung der förderdiagnostischen Stellungnahme an die Eltern erfolgt ohne diesen.

| **Verweis** | **Förderschwerpunkt Hören (HÖR)** | **FöL** | **FöR** | **StSchA** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme** | | | |
|  | Die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme erfolgt durch eine Förderschulehrkraft mit der Fachrichtung Hörgeschädigtenpädagogik. |  |  |  |
|  | Die mit der Erstellung beauftragte Förderschullehrkraft hat bereits eine förderdiagnostische Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt HÖR verfasst. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wurde die förderdiagnostische Stellungnahme in Zusammenarbeit mit einer darin erfahrenen Förderschullehrkraft erstellt. |  |  |  |
|  | Wenn im Laufe des Verfahrens ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt und dieser fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden kann, wurden nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer anderen Förderschule mit einbezogen.  Die für die förderdiagnostische Stellungnahme federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme zusammen. |  |  |  |
| § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB | Die Eltern wurden über die Untersuchungen und Testverfahren, über das Entscheidungsverfahren, die in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzungen und mögliche Auswirkun­gen auf die künftige Beschulung vorher informiert und angehört. |  |  |  |
|  | **Unterlagen als Grundlage für die förderdiagnostische Stellungnahme (siehe Nr. 3 des Formulars)** | | | |
|  | Die Eltern, Lehrkräfte und im Übergang die Vertreterinnen und Vertreter der Vorgängerinstitution sind einbezogen worden, um… | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB;  § 71 Abs. 2 Satz 1 HSchG | … die individuelle Lernausgangslage unter Berücksichtigung der Hörschädigung und ihrer Auswirkungen auf das schulische Lernen sowie die Sprachentwicklung, das Sprachverstehen und die Kommunikationskompetenzen zu erfassen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | … ihre Vorschläge zur schulischen Förderung zu erfassen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | Nach Verfügbarkeit wurden auch die Einschätzungen von Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten einbezogen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 und  § 6 Abs. 2 VOSB; § 71 HSchG | Ergebnisse aus eigenen Hospitationen / Beobachtungen / Erhebungen wurden verwendet. |  |  |  |
|  | **Zusammenfassung der bisherigen schulischen und außerschulischen Förderung (§§ 2 bis 4 VOSB) oder vorschulischen Förderung (siehe Nr. 4.2 des Formulars)** | | | |
|  | Die Darstellung umfasst … | | | |
|  | … die bisherige Förderung vor Besuch der Jahrgangsstufe 1  (z. B. Frühförderung, Einzelintegration in der Kindertagesstätte, Vorklasse, Vorlaufkurs). |  |  |  |
|  | … einen Bericht über eine sonderpädagogische Beratung durch ein qualifiziertes BFZ oder eine Förderschule vor Besuch der Jahrgangsstufe 1. |  |  |  |
|  | … gegebenenfalls die dokumentierten Maßnahmen der allgemeinen Schule (z. B. individueller Förderplan, differenzierende Arbeitsformen oder Hilfen im Unterricht, Berichte zur Befähigung im Umfang mit hörtechnischen Hilfsmitteln sowie Berichte über vorbeugende Maßnahmen im Rahmen individueller Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV) zum Aufbau der Lernentwicklung im Zusammenhang mit der Hörschädigung. |  |  |  |
|  | … gegebenenfalls die dokumentierten sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen (z. B. Berichte zur Unterstützung bei der individuellen Förderplanung, zu individuellen förderschwerpunktspezifischen Fördermaßnahmen im Unterricht, Beratung und Begleitung bei individuellen Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV). |  |  |  |
|  | … gegebenenfalls Berichte oder Gutachten außerschulischer Institutionen (z. B. Ärztinnen und Ärzten, Sozialpädiatrisches Zentrum, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Kinder- und Jugendhilfe) sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen. |  |  |  |
|  | **Zusammenfassende Darstellung der aktuellen Lernausgangslage (siehe Nr. 4.3 des Formulars)** | | | |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst eine aussagekräftige Beschreibung des peripheren Hörverlusts oder der AVWS (Kriterium 1): | | | |
|  | Art und Ausmaß des peripheren Hörverlusts ist mit einer medizinischen Diagnose aus einem vorliegenden fachärztlichen Befund dargestellt (Schallleitungsschwerhörigkeit, Schallempfindungsschwerhörigkeit, kombinierte Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit, Ertaubung, einseitige Hörschädigung, mittel-, hochgradig ggf. mit Übergang zur Gehörlosigkeit). Dabei ist der Zeitpunkt des Eintritts der Schädigung berücksichtigt. |  |  |  |
|  | Es ist dargelegt, inwieweit sich das veränderte Sprachverstehen bei peripherem Hörverlust auf die Sprachentwicklung (z. B. eingeschränkter Wortschatz, Auffälligkeiten in der Grammatik, veränderte Sprechweise, Artikulation) und die eingeschränkte Sinnentnahme von Gehörtem auswirkt. |  |  |  |
|  | Die zugrundeliegende Hörschädigung ist durch eine medizinische Diagnose in einem fachärztlichen Befund erfasst und erläutert. |  |  |  |
|  | Liegt eine pädagogisch-audiologisch diagnostizierte AVWS vor, ist eine der drei Formen beschrieben:   * defizitäre auditive Verarbeitung * defizitäre auditiv-sprachliche Verarbeitung * Kombination aus beiden Formen   Medizinische, pädagogisch-audiologische und psychologische Daten wurden einbezogen. Eine Abgrenzung zu anderen Störungsbildern wurde vorgenommen. |  |  |  |
|  | Es ist dargelegt, inwieweit die Hörschädigung technische Hilfsmittel, auch bezogen auf den schulischen Alltag, erfordert. |  |  |  |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst Aussagen zur Lernentwicklung  (Kriterium 2): | | | |
|  | Bei Kindern vor der Einschulung sind die schulischen Vorläuferfähigkeiten dargestellt. |  |  |  |
| § 8 VOSB | Der schulische Lernstand im besuchten Bildungsgang ist dargestellt.  Die Verwendung der Bildungs-, Fach- und Schriftsprache wird erläutert. |  |  |  |
|  | Die Auswirkungen des peripheren Hörverlustes auf die Lernentwicklung sind dargestellt (zum Beispiel Reduzierung der Informationsverarbeitung, erschwerte Konzentration über längeren Zeitraum aufgrund von Erschöpfung, wiederholte Misserfolge oder psychische und emotionale Belastungen). |  |  |  |
|  | Die Auswirkungen der AVWS auf die Lernentwicklung sind dargestellt (zum Beispiel schwaches auditives Gedächtnis, gestörte Erkennung und Unterscheidung von Schallreizen, gestörte Schallquellenlokalisation, Einschränkungen des Sprachverstehens und des Fokussierens im Störgeräusch Beeinträchtigung der auditiven Aufmerksamkeit). |  |  |  |
|  | Das subjektive Empfinden der Hörschädigung und die daraus resultierende Sprach-, Sprech- und Kommunikationsbeeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers sowie der Umgang mit der eigenen Behinderung sind dargestellt. |  |  |  |
|  | Die soziale Entwicklung sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in Bezug zur Hörschädigung sind dargestellt. |  |  |  |
|  | Bei Zweifel über das grundsätzlich vorhandene Lernpotenzial ist das Intelligenzprofil aus einem mehrdimensionalen Intelligenztest beschrieben. |  |  |  |
|  | **Ergebnisse eigener Erhebungen (siehe Nr. 4.4 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 71 HSchG | Fehlende notwendige Informationen wurden durch eigene Erhebungen ergänzt. |  |  |  |
|  | Diese berücksichtigen die folgenden Qualitätsstandards: | | | |
|  | Standardisierte Verfahren wurden informellen vorgezogen. |  |  |  |
|  | Die Auswahl der Testverfahren orientiert sich erforderlichenfalls am Entwicklungsalter. |  |  |  |
|  | Eine aktuelle Version der Erhebungsinstrumente wurde gewählt. |  |  |  |
|  | Ein persönliches Gespräch mit den Eltern zur Entwicklung ihres Kindes wurde geführt. |  |  |  |
|  | **Ergebnisse der Anhörung der Eltern (siehe Nr. 5 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Die Eltern wurden vor der Formulierung eines Vorschlags zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung angehört. |  |  |  |
|  | Der Elternwunsch zu Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung wurde in die Überlegungen miteinbezogen, abgewogen und in der Stellungnahme dokumentiert. |  |  |  |
|  | **Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung (siehe Nr. 6 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Die Interpretation verknüpft die Ergebnisse aus Nr. 4 des Formulars und begründet den Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung. |  |  |  |
|  | Die Kriterien für die Empfehlung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt HÖR aus Abschnitt II der Hinweise wurden angewandt. |  |  |  |
|  | Sofern Beratung zum pädagogischen Support der Schülerin oder des Schülers (z. B. zur Bereitstellung, Anwendung oder Nutzung von Hilfsmitteln im Unterricht) erforderlich ist, ist dies erläutert. |  |  |  |
|  | Sofern Beratung der Schule zum technischen Support (z. B. zur Auswahl, Beschaffung und Bereitstellung von Hilfsmitteln in der Schule) erforderlich ist, ist dies erläutert. |  |  |  |
|  | Wird kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt HÖR empfohlen, sind Vorschläge für die Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule zu formulieren, die in die Förderplanung einfließen. |  |  |  |
| § 8 Satz 2 VOSB | Andere Ursachen für die umfassende Hörschädigung (z. B. vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung oder Erkrankung, kognitive Beeinträchtigung, Traumatisierung) wurden gegebenenfalls ausgeschlossen. |  |  |  |
| § 26 Abs. 3 Satz 5 VOSB | Gegebenenfalls wurden, wenn ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt oder bereits festgestellt wurde, Beratungs- und Förderangebote des zuständigen fachlich qualifizierten BFZ oder der fachlich zuständigen Förderschule einbezogen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Ein eindeutiger Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt HÖR sowie gegebenenfalls in einem weiteren Förderschwerpunkt wurde formuliert und begründet. |  |  |  |
|  | **Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme  (siehe Nr. 8.1 und 8.2 des Formulars)** | | | |
|  | Der Dokumentationsbogen zum gegebenenfalls weiteren vermuteten Förderschwerpunkt liegt der förderdiagnostischen Stellungnahme bei. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 5 und 6 VOSB | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.1 des Formulars von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der beauftragten Schule fachlich geprüft und unterschrieben. |  |  |  |
|  | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.2 des Formulars, d. h. bei Antrag der Eltern auf Aufnahme in eine Förderschule, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterschrieben. Damit erfolgte die fachliche Prüfung. |  |  |  |

Sofern einzelne Qualitätskriterien bei der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme nicht erfüllbar sind, muss dies in der förderdiagnostischen Stellungnahme nachvollziehbar begründet werden.

1. Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-1)
2. Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-3)